

Ergänzungen zur Prüfungsordnung im Geltungsbereich des BKenV

Diese Ordnung regelt prüfungsrelevante Aspekte im Geltungsbereich des BKenV, sofern sie nicht von der Prüfungsordnung des DKenB geregelt sind. Bei Widersprüchen gilt die DKenB Prüfungsordnung.

Basis ist die Version 03/2025 der Kyu-Verfahrensordnung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form gewählt, die personenbezogenen Angaben beziehen sich auf alle Geschlechter.

§1 Generelle Verantwortlichkeiten

Im BKenV ist der Prüfungsreferent der erste Ansprechpartner für alle prüfungsrelevante Themen. Er ist die verantwortliche Person im BKenV für alle Prüfungsfragen. Ist der Prüfungsreferent nicht verfügbar, wird seine Tätigkeit vom Präsidenten des BKenV, oder von einem von diesem ernannten Vertreter, ausgeführt.

§2 Ausrichtung von Kyuprüfungen

Ausrichter von Kyuprüfungen sind die Landesverbände. Im Geltungsbereich des BKenV werden die Prüfungen :

- **Zum 6. Kyu und 5. Kyu**
generell an die Vereine delegiert. D.h. eine Durchführung im Verein wird angestrebt:
 - Der ausrichtende Verein hat vorab mit Frist von mindestens 2 Wochen die Prüfer an den Prüfungsreferent zu übermitteln, damit dieser deren Lizenz prüfen kann.
 - Die Prüfungslisten sind nach Durchführung an den Referenten zu senden.
 - Die Einnahmen aus der Prüfung (abzüglich der Kosten für Marken und Urkunden) verbleiben in diesem Fall bei den Vereinen.

- **Vom 4. Kyu bis zum 1. Kyu**
Vom BKenV ausgerichtet.
 - Die Durchführung kann auf Antrag an die Vereine delegiert werden.
 - Die Prüfungen sind im Vorfeld mit Frist von 4 Wochen auf der BKenV Homepage zu veröffentlichen.
 - Die Prüfungen sind im Rahmen eines ordentlich ausgeschriebenen Lehrgangs durchzuführen.
 - Der Prüfungsreferent ist über die Prüfer vorab (2 Wochen) zu informieren.
 - Die Prüfungslisten sind nach Durchführung an den Referenten zu senden.
 - Die Einnahmen gehen an den BKenV.

Anmerkungen

1. Um die Teilnehmerzahl für Prüfungen zu den höheren Kyu-Graden (2. Kyu, 1. Kyu) bei den Prüfungsterminen besser steuern zu können, behält sich der BKenV vor, die Anzahl dieser Prüfungen auf maximal 4 pro Jahr zu begrenzen. Angestrebt wird eine Prüfung pro Quartal. Andere Veranstaltungen im Süddeutschen Raum (z.B. Neujahrstraining) werden ebenfalls berücksichtigt.
2. Im Rahmen der vom BKenV durchgeführten Prüfungen zum 4. bis 1. Kyu und in Ausnahmefällen können vom BKenV auch selbst Prüfungen zum 5. und 6. Kyu ausgerichtet werden. In diesem Fall werden die Einnahmen entsprechend zwischen dem Verein und dem BKenV aufgeteilt.

§3 Sonstige Aspekte zur Prüfung

Prüfungen zum 6. Kyu können mit Urkunde bestätigt werden. Die Kosten für die Urkunde werden an den Prüfling / den Verein weitergegeben.

§4 Kontaktinformationen der Prüfer

Prüfer, welche im BKenV organisiert sind, werden gebeten ihre Kontaktdaten (E-Mailadresse und Telefonnummer) an den Referenten zu übermitteln. Bis auf Widerspruch stimmen sie zu, dass ihre Daten für die Kontaktaufnahme zur Organisation von Prüfungen anlassbezogen an die Vereine weitergegeben werden dürfen.

§5 Übermittlung von Prüfungsbögen

Die Übermittlung von Prüfungsbögen hat in digitaler Form als Datei im pdf-Format an pruefwesen@bkenv.de zu erfolgen. Es ist nur der Hauptprüfungsbogen zu senden. In Ausnahmefällen kann auch die Übermittlung auch in Papierform erfolgen.

§6 Danprüfungen

Veranstalter von Danprüfungen ist der DKenB. Wird im Bereich des BKenV eine Danprüfung ausgerichtet, ist der BKenV für die Ausrichtung verantwortlich. Die Organisation erfolgt zusammen mit dem Verein, bei dem die Prüfung stattfindet.

§6 Prüferlizenzen

Wer eine Kyu-Prüferlizenz erhalten will, muss einen ausgefüllten Antrag an den Referenten zukommen lassen.

Hyperlink zum Antrag: <https://dkenb.de/wp-content/uploads/2025/12/Antrag-Kyu-Prueferlizenz-2025.pdf>

Anmerkung: Für Kendoka, die als Kyuträger nach dem 01. Januar 2016 den 3. Kyu oder niedriger abgelegt haben, ist kein gesonderter Nachweis über einen Kihon-Lehrgang notwendig.

----- ENDE des Dokuments ---

(28.02.2026)